

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 17.03.2021

53.03-9357201-0001-G16-0028/20/3.10.1

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Eloxalanlage der
Firma WKW AG, Siebeneicker Str. 235, 42553 Velbert**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma WKW AG, Siebeneicker Str. 235, 42553 Velbert mit Bescheid vom 23.02.2021 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE- Metall-druckgießerei auf dem Grundstück auf dem Grundstück Siebeneicker Str. 235, 42553 Velbert erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen

Link zu den BVT-Merkblättern

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Veroeffentlichung-von-Genehmigungsbescheiden.html>

Im Auftrag

gez. GAR Scholz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung
Firma
WKW AG
Siebeneicker Str. 235
42553 Velbert

Datum: 23.02.2021

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:
53.03-9357201-0001-G16-
0028/20/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Scholz
Zimmer: 293
Telefon:
0211 475-9144
Telefax:
0211 475-2790
Manfred.Scholz@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-9357201-0001-G16-0028/20/3.10.1

Auf Ihren Antrag vom 26.03.2020, zuletzt ergänzt am 18.09.2020, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Fa. WKW AG, Siebeneicker Str. 235, 42553 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Eloxalanlage (div. Badänderungen) auf dem Grundstück Siebeneicker Str. 235, 42553 Velbert

Gemarkung: Untersiebeneick
Flur: 1
Flurstück: 675, 676 und 681

erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße

**Gegenstand:**

- Einbindung einer zusätzlichen Beize in der Gestellpflege,
- Einbindung einer zusätzlichen E6-Beize,
- Einbindung zweier vorhandener Dekapierungen unter Verwendung einer 20%igen Salpetersäure,
- Einbindung einer zusätzlichen Fixierung,
- Wegfall eines Eloxalbades unter Verwendung von Wechselstrom,
- Wegfall eines elektrolytischen Färbebades für einen dekorativen Grauton,
- Wegfall des Goldfärbebades und
- Indirekteinleitergenehmigung für Abschlammwässer aus dem Kühlwasserkreislauf zur Prozessbadkühlung nach § 58 WHG und Anhang 31 der Abwasserverordnung, hier: Kühlwassereinleitung in Höhe von max. 2.000 m³/a in die öffentlichen Abwasseranlagen der Technischen Betriebe Velbert AöR.

Die Indirekteinleitergenehmigung ist befristet **bis zum 31.10.2035**.

Nach Durchführung der v.g. Änderungen verringert sich das **Wirkbadvolumen** um 6 m³ von 172 m³ auf **166 m³**. Das Gesamtvolumen aller Badinhalte reduziert sich von 388,5 m³ auf 376,5 m³.

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, im Folgenden genannte, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 60 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen



- Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Errichtung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] € festgelegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] **Euro**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Bei der Gebührenermittlung wurden die Stellungnahmen des Dez. 54 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.10.2020 sowie der Stadt Velbert vom 04.02.2021 berücksichtigt.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens

Seite 4 von 12

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Für die Durchsicht der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG, die Erstellung des Prüfvermerks sowie die Begründung zur Nichtdurchführung der UVPG im Genehmigungsbescheid wurde eine Bearbeitungsdauer von ■ Stunden benötigt. Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wurden ■ Stunden mit je 70 € (LG 2.1) berechnet, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 ■ € festgesetzt werden.

Bei der Errechnung der Gebühr wurden auch die Tatsachen gebührenermindernd gewertet, dass der Betreiber der Anlage über ein nach EN ISO 14001:2004 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7.).

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

IV. Begründung:

Sachverhalt:



Mit Datum vom 26.03.2020, zuletzt ergänzt am 18.09.2020, haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung ihrer Oberflächenbehandlungsanlage nach Maßgabe der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Siebeneicker Str. 235, 42553 Velbert gestellt. Seite 5 von 12

Am 21.09.2020 wurde die Behördenbeteiligung eingeleitet. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Velbert,
- Landrat des Kreises Mettmann,
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz), 53.3 Ü (Überwachung Metall), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung, keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Nach § 9 Abs. 2 des UVPG war auf Ihren Antrag vom 26.03.2020, zuletzt ergänzt am 18.09.2020, festzustellen, ob für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.9.1 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr*).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.



Nach Prüfung der Antragsunterlagen und insbesondere der im Kapitel 8 der Antragsunterlagen beigefügten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch einen Sachverständigen komme ich zu folgendem Prüfergebnis:

- Durch den Antragsgegenstand sind keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Alle Grenzwerte gemäß TA Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch).
Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise getroffen.
- Es werden keine relevanten zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten. Eine negative Auswirkung selbst in nähergelegene Wohngebiete wird ausgeschlossen (Schutzgut Mensch).
Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise getroffen.
- Im Zuge der Änderung der bestehenden und angezeigten Eloxalanlage wird keine zusätzliche Fläche versiegelt oder bebaut. Die Änderung findet in der bestehenden Produktionshalle des Unternehmens statt. Es sind keine Auswirkungen auf den Boden durch den Eintrag von Schadstoffen zu erwarten. Durch die sichere Verwendung von wassergefährdenden Stoffen werden sämtliche Schutzziele im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes berücksichtigt und erreicht (Schutzgut Boden).

Die Änderung der Eloxalanlage hat keine direkte Einwirkung auf den Naturhaushalt, da keine Grünflächen oder landwirt-



schaftlich genutzte Flächen versiegelt werden müssen. Die Anlage befindet sich bereits auf einer versiegelten Fläche innerhalb eines Produktionsgebäudes.

- Das Landschaftsbild wird nicht nachteilig verändert, da die Erweiterung der Anlage in einem bestehenden Gebäude stattfindet.

Durch das Vorhaben entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG. Durch das Vorhaben sind auch keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sowie nach § 47a LNatSchG NRW betroffen (Schutzgut Natur und Landschaft).

- Durch das Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen. Durch das Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG oder des § 42a LNatSchG NRW betroffen. Durch das Vorhaben sind keine Nationalparke nach § 24 BNatSchG betroffen. Durch das Vorhaben sind keine Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG oder § 42a LNatSchG NRW betroffen. In der Nähe des Standortes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, die Anlagenänderungen haben jedoch keinerlei negative Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet. Durch das Vorhaben bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 62 LNatSchG NRW (Schutzgut Landschaft, Fauna und Flora).
- Die Anhänge 31 und 40 zur Abwasserverordnung formulieren Anforderungen an die Anlagentechnik als Voraussetzung zur Minimierung bzw. Vermeidung von Abwasser und Stoffverlusten.



ten. Bei der bereits bestehenden Anlage werden die Anforderungen soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar berücksichtigt und eingehalten. Durch die geplante Änderung der Anlage ändert sich an diesem Tatbestand nichts. Die Anlagenkonzeption einschließlich der Spültechnik und der Abwasserbehandlung entspricht dem Stand der Technik bzw. der BVT (Best verfügbaren Technik), wie sie in den Hintergrundpapieren der LAWA (Bund/Länder Papiere) und den BREFs beschrieben sind. Nachteilige Auswirkungen durch Abwasser-Emissionen können ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, keine Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, keine Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG betroffen (Schutzgut Wasser).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass die Änderung aufgrund der Lage in einem Industriegebiet bereits eine ausreichende Distanz zu besonders schützenswerten Gütern aufweist. Die im Kapitel 8 aufgelisteten Schutzgüter und –gebiete zeigen überwiegend eine Entfernung zur Anlage, in der keine direkten Auswirkungen mehr nachzuweisen sind. Daher kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen für alle in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Aufgrund der dargestellten Sachstandsermittlungen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen.



Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe sollte die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit abschließendem Prüfvermerk vom 23.09.2020 abgeschlossen. Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Für die Entscheidung der von diesem Bescheid erfassten Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG bin ich nach § 100 WHG in Verbindung mit § 117 LWG und den Vorschriften der ZustVU zuständig.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Das von Ihnen in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Stadt Velbert eingeleitete Abwasser stammt aus dem Bereich des Kühlwasserkreislaufs der Eloxalanlage. Es unterfällt damit Anhang 31 der Abwasserverordnung, so dass die Einleitung der Genehmigung durch mich bedarf.

Der Anhang 31 der Abwasserverordnung wurde zu Grunde gelegt, da ein Kühlsystem betrieben wird, bei dem Abwasser anfällt.

Die von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen vom 26.03.2020, zuletzt ergänzt am 18.09.2020, wurden auf alle relevanten Punkte geprüft.



Hierbei ergaben sich keine entscheidungserheblichen Bedenken. Gesetzlich normierte Gründe, die Genehmigung zu versagen, sind nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Nebenbestimmungen wirksam vermieden werden kann, ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens wird die mit beantragte Genehmigung zur Indirekteinleitung daher mit den Nebenbestimmungen in Anlage 2, Kapitel C erteilt.

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282) in der Fassung vom 17.04.2018 (GV. NRW S 206) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Velbert und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Antragsgemäß wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17). Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Wasserrechtliche Anforderungen, Belange des Boden-, Immissions- und Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma WKW AG, Siebeneicker Str. 235, 42553 Velbert nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(GAR Scholz)

Auflistung der Antragsunterlagen

Ordner 1

- 1.1. Antragschreiben § 16 BImSchG vom 04.09.2020 (2 Blatt)
- 1.2. Antrag Formular 1 (5 Blatt)
- 1.3. Inhaltsverzeichnis (1 Blatt)
- 1.4. Kurzbeschreibung des Vorhabens (1 Blatt)
- 1.5. Beschreibung des Gegenstands des Antrages (2 Blatt)
- 1.6. Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 (1 Blatt)
- 1.7. Topografische Karte, 1:25000 (1 Blatt)
- 1.8. Luftbild (1 Blatt)
- 1.9. Lageplan Werk 1 (1 Blatt)
- 1.10. Zeichnung Einrichtungsplan Halle 25 EG (1 Blatt)
- 1.11. Zeichnung Einrichtungsplan Halle 25 KG (1 Blatt)
- 1.12. Zeichnung Einrichtungsplan Halle 20 EG (1 Blatt)
- 1.13. Zeichnung Einrichtungsplan Halle 20 KG (1 Blatt)
- 1.14. Anlagenschema Eloxal 3 (1 Blatt)
- 1.15. Einteilung der Betriebseinheiten (1 Blatt)
- 1.16. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (8 Blatt)
- 1.17. Antrag Formular 2-5 (27 Blatt)
- 1.18. Blockfließbild Eloxalanlage (1 Blatt)
- 1.19. Bäderliste Eloxalanlage (1 Blatt)
- 1.20. Zeichnung Bäderreihe Halle 25 (1 Blatt)
- 1.21. Schornsteinhöhenbetrachtung Q1 (10 Blatt)

- 1.22. Schalltechnische Untersuchung der Immissions-Ist-Situation der Graner + Partner Ingenieure 170421 sgut-1 vom 21.04.2017 (34 Blatt)
- 1.23. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Formulare 8.1-8.4 (15 Blatt)
- 1.24. AwSV Bäderliste (1 Blatt)
- 1.25. Liste AwSV Betriebsbehälter (1 Blatt)
- 1.26. Störfallbetrachtung (6 Blatt)
- 1.27. Nachweis der Entsorgungsfachbetriebe (32 Blatt)
- 1.28. UVP-Vorprüfung (12 Blatt)
- 1.29. Brandschutzkonzept H15/H25 (46 Blatt)
- 1.30. Brandschutzkonzept H26 (44 Blatt)
- 1.31. Explosionsschutzdokument (12 Blatt)
- 1.32. Prüfung der Explosionssicherheit (9 Blatt)
- 1.33. Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung (20 Blatt)
- 1.34. Sicherheitsdatenblatt SPECTRUS NX1164 (13 Blatt)
- 1.35. Sicherheitsdatenblatt CONTINUUM AT 4501 (11 Blatt)
- 1.36. Zertifikat Umweltmanagementsystem ISO 14001 (5 Blatt)
- 1.37. Fachbetriebszertifikat WHG (5 Blatt)
- 1.38. Übersicht der Sicherheitsdatenblätter auf USB-Stick (1 Blatt)
- 1.39. Ergänzende E-Mail zum Arbeitsschutz vom 16.10.2020 (5 Blatt)

Ordner 2

- 2.1. Ausgangszustandsbericht der IGW 4120_AZB/Mü vom 08.10.2019 (26 Blatt)
- 2.2. Zeichnung Anlagenaufstellungsplan Maßstab 1:250, Projekt Nr. 11180/72
- 2.3. Liste relevante gefährliche Stoffe (2 Blatt)
- 2.4. Unterlagen zum Antrag auf Erlaubnis der Grundwasserentnahme (16 Blatt)
- 2.5. Bohrprofile - Profilschnitte (15 Blatt)
- 2.6. Untersuchungsbericht SEWA GmbH AU65800 vom 04.06.2019 (66 Blatt)
- 2.7. AwSV Prüfberichte (25 Blatt)
- 2.8. Schreiben des Kreis Mettmann 702/320 36885/6 Schn vom 29.08.2019 (4 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern innerhalb der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage ist der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 1 dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.

5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

6. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
 - a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen Umwelt- und Bodenschutz
(Bezirksregierung Düsseldorf)

7. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung ist so durchzuführen, dass die vom Betrieb der gesamten Anlage und allen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - ermittelt nach Ziffer 6.8 TA Lärm vom 26.08.1998 – bei keinem Betriebszustand dazu beitragen, dass es zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach Ziffer 2.4 der TA Lärm kommt:

- a) In dem Gebiet zwischen der Bahnlinie und der Siebeneicker Straße, soweit es westlich der Teimbergstraße liegt

tagsüber 65 dB(A) und
nachts 50 dB(A)

- b) In dem Gebiet zwischen der Bahnlinie und der Siebeneicker Straße, soweit es östlich der Teimbergstraße liegt

tagsüber 70 dB(A) und
nachts 70 dB(A)

- c) In dem Gebiet südlich der Siebeneicker Straße zwischen der Straße „Am Rosenhügel“, der Bahnlinie und der südlichen Ringstraße sowie deren gedachten Verlängerung bis zur Bahnlinie

tagsüber 70 dB(A) und
nachts 70 dB(A)

- d) In dem Gebiet zwischen der Straße „Am Rosenhügel“ und der Bahnlinie, das südlich an das unter c) genannte Gebiet angrenzt

tagsüber 65 dB(A) und
nachts 50 dB(A)

- e) In dem Gebiet südlich der Siebeneicker Straße (Siebeneicker Straße 184) zwischen der Straße „Am Rosenhügel“ und der westlichen Grenze des Ziegelwerkes

tagsüber 70 dB(A) und
nachts 70 dB(A)

- f) In dem Gebiet südlich der Siebeneicker Straße, das sich westlich an das unter c) genannte Gebiet anschließt

tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)

- g) Bahnstraße 25, jenseits der Bahnstrecke

tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

h) Kleingartenanlage Teimberg II
tagsüber 55 dB(A) und
nachts 55 dB(A)

i) Kleingartenanlage Neviges
tagsüber 55 dB(A) und
nachts 55 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

8. Das an den von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen entstehende mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen. Die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Quelle Q 1 (200.38)

Stoffe der Klasse II TA Luft Ziffer 5.2.4

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen

angegeben als Fluorwasserstoff

1 mg/m³

Stoffe der Klasse IV TA Luft Ziffer 5.2.4

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid)

angegeben als Schwefeldioxid 0,117 g/m³

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)

angegeben als Stickstoffdioxid 0,091 g/m³

Quelle Q 2 (200.39)

Stoffe der Klasse II TA Luft Ziffer 5.2.4

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen

angegeben als Fluorwasserstoff 3 mg/m³

Stoffe der Klasse IV TA Luft Ziffer 5.2.4

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid)

angegeben als Schwefeldioxid 0,350 g/m³

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)

angegeben als Stickstoffdioxid 0,350 g/m³

- 9.** Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 8.) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft.

10. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei-monatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 8. festgelegten Emissionskonzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist.

Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259: Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

Hinweis:

Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

- 11.** Das Abgas ist vollständig über Schornsteine ins Freie zu leiten.
Der Schornstein der Quelle Q 1 (200.38) muss mindestens 18,0 m,
der Schornstein der Quelle Q 2 (200.39) muss mindestens 16,0 m über Flur hoch sein.

- 12.** Die Schornsteinmündung darf nicht durch Hauben oder sog. Meidinger Scheiben abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.

- 13.** Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger Absaugung betrieben werden. In Schadensfällen ist die Produktion sofort einzustellen – Nebenbestimmung Ziffer 6 ist zu beachten-. Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach sorgfältiger und sachkundiger Überprüfung der Anlage und der vollständigen Beseitigung der Schadensursache bzw. der Schadensfolge zulässig.

14. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich – ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

15. Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.

16. Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser
Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 08.10.2019 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.
Erfolgt die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, so ist diese mit der Erstellung eines Überwachungskonzeptes verbunden. Der Oberen Bodenschutzbehörde (Dezernat 52.06) ist dann spätestens 6 Monate nach Erteilung der Genehmigung ein Überwachungskonzept vorzulegen. Dazu ist der von der Bezirksregierung Düsseldorf zusammengefasste Anforderungskatalog an das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV vollumfänglich anzuwenden.
Gemäß dieser Vorgabe ist bei der Erstellung des Überwachungskonzeptes zusätzlich eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation durchzuführen.

Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der ausgewerteten Überwachungsergebnisse, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse sowie ggf. erneuter Bodenprobenanalysen erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

17. Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen, hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

C. Neben- und Inhaltsbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung
§ 58 WHG

18. Die Einleitung von Abwasser erfolgt auf dem Grundstück in Velbert, Sieben-eicker Straße 235 mit der Lage

Ostwert (Zone 32) 368499

Nordwert 5686134

Das Abwasser wird in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage Essen-Kupferdreh des Ruhrverbandes eingeleitet.

19. Für das in die öffentliche Abwasseranlage der Technischen Betriebe Velbert AöR eingeleitete Abwasser wird der **Überwachungswert AOX mit 0,15 mg/l** festgesetzt. Dieser ist an der Probenahmestelle „Abschlammung Kühlwasser Halle 20“ mit der Messstellenummer 22221214 und den UTM-Koordinaten

Ostwert (Zone 32) 368597

Nordwert 5685885

20. Die festgesetzten Parameter werden nach den in der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt, in der jeweils gültigen Fassung. Die „Allgemeinen Verfahren“ sowie die „Hinweise und Erläuterungen“ der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV sind zu beachten.

21. Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung "4 aus 5 + 100 %").

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Im Übrigen gilt der § 6 AbwV, in der jeweils geltenden Fassung.

22. Probenahmeart ist die **Stichprobe**.

23. Das Abwasser aus dem Bereich Kühlsysteme darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage 1 „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 AbwV nicht erreichen.

Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser aus dem Bereich Kühlsysteme oder Dampferzeugung nicht enthalten sein.

Diese Anforderungen gelten als eingehalten, wenn alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe oder Stoffgruppen in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen nicht enthalten sind.

- 24.** Im Abwasser aus der Abschlammung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobi-zide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein.

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) gilt auch als eingehalten, wenn die Abschlammung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Ab-bauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird

Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

- 25.** Die an die Unternehmerin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhal-tende Überwachungswerte einzelner Schadstoffparameter stehen unter dem Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können.

Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

26. Behördliche Überwachung

Die Unternehmerin hat zur Durchführung der behördlichen Abwasserüber-wachung gemäß § 101 WHG an der Probenahmestelle

- Abschlammung Kühlwasser Halle 20

folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

27. Bei Abwasseranfall ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

28. Die Lage, die bauliche und technische Ausgestaltung der Probenahmestelle sowie Änderungen von vorhandenen Probenahmestellen sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und mir abzustimmen. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

Auf meine Anforderung hin ist eine Probenahmestellendokumentation anzufertigen und mir vorzulegen.

29. Selbstüberwachung

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG Menge und Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Das Abwasser ist halbjährlich an unterschiedlichen Tagen zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

Die Anwendung alternativer Verfahren kann auf Antrag zugelassen werden. Im Antrag sind Aussagen zur Vergleichbarkeit des Alternativ-Verfahrens zu machen.

30. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind mir die Untersuchungsergebnisse unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse

industriewasser@brd.nrw.de

vorzulegen. Sie sind darüber hinaus bei der Unternehmerin mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

- 31.** Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung und auf die vorzulegenden Unterlagen gemäß § 7 (2) der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV bleiben vorbehalten.
- 32. Betrieb der Anlagen**
- Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu betreiben.
- 33.** Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Unternehmerin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Nebenbestimmungen dieser Indirekteinleitergenehmigung zu beachten.
- 34.** In die Betriebsanweisung sind auch abwasserrelevante Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kühlkreisläufe (Dosierung, Abschlämmung, Analytik) aufzunehmen.
- 35.** In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.
- 36.** Die Betriebsanweisung ist mir auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt.

37. Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Probenahmestelle bzw. der Auslaufeinrichtung ist auszuschließen.

38. Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere

- die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten,
- die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,
- alle besonderen Betriebszustände wie Störungen, Mängel und Verstöße oder besondere Reinigungsarbeiten,
- Art und Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen

zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

39. Mitteilungspflichten

Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und mir zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail- Adresse

industriewasser@brd.nrw.de

vorzulegen.

40. Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Abwasseranlagen sind mir jeweils mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.
41. Die wesentliche Änderung der zur Abwasserbehandlung bzw. Kühlwasserkonditionierung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist mir vorab anzuzeigen.
42. **Allgemeine Nebenbestimmungen**
Die eingeschlossene Genehmigung zur Indirekteinleitung und sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Genehmigung aufzubewahren.
43. Ein Wechsel des Eigentums an den betrieblichen Abwasseranlagen ist mir unverzüglich anzuzeigen.
44. Wesentliche Änderungen der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind mir vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9357201-0001-G16-0028/20/3.10.1

Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier genehmigte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung dieser Indirekteinleitergenehmigung. Die Unternehmerin hat eine entsprechende Anpassung vorher bei mir zu beantragen.

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9357201-0001-G16-0028/20/3.10.1

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Auf die Ahnungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund des §9 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht
6. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBl. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten (Nebenbestimmung Ziffer 12) durch diese Änderungsmaßnahmen verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Dann ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden. Die betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

7. Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Altlastenfläche 36885/6 Ve. Bei dem Bauvorhaben sind keine Eingriffe in den Boden geplant. In den Antragsunterlagen beiliegenden AZB sind, außer im Bereich der RKS 5 mit einem erhöhten PAK-Gehalt, keine auffälligen Bodenbelastungen festgestellt worden. Aktuelle Grundwasseruntersuchungen aus den bestehenden Betriebsbrunnen sind nicht vorgelegt worden.

8. Sollten augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als natürliche Locker- bzw. Festgesteine bezeichnet werden können, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde Kreis Mettmann (Herr Schneeweiß: 02104-992872) zu verständigen.

9. Den Planunterlagen ist zu entnehmen ist, dass die Firma WKW AG über mehrere werkseigene Brunnen verfügt. Diese werden unter anderem zur Speisung von Becken und Zisternen genutzt. Es wird seitens des Gesundheitsamtes darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass einzelne werkseigene Brunnen nicht nur als Brauchwasser im Betrieb genutzt werden, sondern zusätzlich zu Zwecken der Trinkwasserversorgung dienen, diese den Vorgaben der Trinkwasserverordnung unterliegen und dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen. U.a. ist in diesem Zusammenhang auch der § 17 (6) der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung von Bedeutung, nachdem Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, verbunden werden darf, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.
10. Die Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
11. Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- Ein Widerruf bleibt insbesondere vorbehalten, wenn
- die genehmigte Indirekteinleitung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist,
 - im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Abwasseranlagen diese nicht binnen eines Jahres wiederhergestellt worden sind.

12. Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.
13. Die Unternehmerin hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG zu dulden.
14. Die Genehmigung wird ausschließlich nach wasserrechtlichen Vorschriften erteilt. Diese Genehmigung lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen sonstiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
15. Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der zuständigen Kommune erteilt. Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
16. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Einleitung von Löschwasser. Die Beseitigung von Löschwasser ist im Bedarfsfall vor Einleitung mit mir abzustimmen.
17. Die Unternehmerin ist gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig hinsichtlich des von dieser Indirekteinleitergenehmigung erfassten Abwassers.
18. Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches weise ich hin.
19. Auf die Pflichten der Unternehmerin nach §§ 60 und 62 WHG in Verbindung mit § 122 Abs. 3 LWG weise ich hin.